

ANHANG B.
UMWELTBERICHT DER
VORHABENTRÄGERIN

B.1

TABELLEN

Übersicht über die Tabellen zum Umweltbericht der Vorhabenträgerin

Nummer	Thema
B.1.1	Abkürzungsverzeichnis Umweltziele
B.1.2	Geprüfte Dokumente
B.1.3	BFP-spezifischer Zielkatalog und Erfassungskriterien
B.1.4	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
B.1.5	EMF - und voraussichtliche Umweltauswirkungen
B.1.6	Ermittlung Betrachtungsraum Geräuschemissionen
B.1.7	Bedeutsame Umweltprobleme

B.1.1

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UMWELTZIELE

Abkürzung	
26. BImSchV	26. Bundes-Immissionsschutzverordnung
7. UAP	7. EU-Umweltaktionsprogramm
Abs.	Absatz
Allg.	Allgemein/e
Art.	Artikel
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- Geräuschemissionen
BauGB	Bau-Gesetzbuch
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BioDivS NRW	Biodiversitätsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen
BiodivS RLP	Biodiversitätsstrategie für Rheinland-Pfalz
BiW RLP	Ziele und Grundsätze zum Erhalt der Biodiversität im Wald; Fachbeitrag Landesforsten Rheinland-Pfalz
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BWaldG	Bundes-Waldgesetz
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz)
DSchG RLP	Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz
ECUG	Europäische Charta Umwelt & Gesundheit
EU-BiodivS	EU-Biodiversitätsstrategie 2020
FachBNatLand Dü	Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf
RP Dü	Regionalplan Düsseldorf (2. Entwurf)
HochWMPlan NRW	Hochwasserrisikomanagementplan in Nordrhein-Westfalen
IBA	International Bird and Biodiversity Area
IUP	Integriertes Umweltprogramm 2030
Kap.	Kapitel
KSchP NRW	Klimaschutzplan Nordrhein-Westfalen
KuLaFaBe	Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen
La Valetta	Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes, revidiert
LändlRaum NRW	NRW-Programm Ländlicher Raum 2014–2020: Förderung der ländlichen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen
LBodSchG NRW	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LBodSchG RLP	Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz
LEP IV RLP	Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LEPro	Gesetz zur Landesentwicklung Landesentwicklungsprogramm, Nordrhein-Westfalen
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LKSG RLP	Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes (Landesklimaschutzgesetz) Rheinland-Pfalz
LNatSchG NRW	Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
LNatSchG RLP	Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz
LP RLP	Landschaftsprogramm Rheinland-Pfalz zum Landesentwicklungsprogramm IV (inkl. 2. Teilfortschreibung)
LRP MRWW	Landschaftsrahmenplan Region Mittelrhein-Westerwald
LUVPG	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Rheinland-Pfalz
LWaldG RLP	Landes-Waldgesetz Rheinland-Pfalz
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LWG RLP	Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz
NachhaltS	Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen
NBS	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
NRW	Nordrhein-Westfalen

Abkürzung	
PlanReg	Planungsregion
RegBez	Regierungsbezirk
RP Dü	Regionalplan Düsseldorf (2. Entwurf)
RP Köln - Aachen	Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen
RP Köln - Bonn	Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg
RP Köln - Köln	Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln
RegioPersp Köln	Regionale Perspektiven für die Planungsregion Köln
ROG	Raumordnungsgesetz
RP MRWW	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald
RVS	Raumverträglichkeitsstudie
S.	Seite
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)
UNESCO	Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG NW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen
UZVR	Unzerschnittene verkehrsarme Räume
WaldS	Waldstrategie 2020
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

B.1.2

IM RAHMEN DES ZIELKATALOGS GEPRÜFTE DOKUMENTE

Ebene	Dokument	Anmerkung	Vorgabe ¹⁾	Stand
1)				
gesetzlich: umfasst gesetzlich verbindliche internationale Umweltabkommen (z. B. Bonner Konvention, Ramsar-Konvention), Verordnungen und Richtlinien der EU (z. B. FFH und Vogelschutzrichtlinie) sowie nationale Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften (Bundes- und Länderebene) Deutschlands (Internationale Abkommen und die EU Gesetzgebung sind lediglich im Detail ausgewertet worden, wenn sie nicht in deutsches Recht überführt worden sind).				
Empfehlung: umfassen internationale Normen (z. B. Europäische Charta Umwelt und Gesundheit, WHO Guidelines für Community Noise) sowie internationale und nationale Strategien, Pläne und Programme (z. B. Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt) ohne rechtliche Bindungswirkung.				
planerisch: umfassen Beiträge der Landes- und Regionalplanung in Deutschland (z. B. LEP; RRÖP; LRP) und Fachbeiträge bzw. Fachplanungen der jeweiligen Fachbehörden.				
International	Bonner Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden Tierarten - Bonner Konvention	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	23.06.1979
	Übereinkommen von Paris	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	04.11.2016
	Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	21.03.1994
	Abkommen zur Erhaltung der europäischen Fledermauspopulationen (UNEP/EUROBATS)	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	26.07.2000
	Übereinkommen über die biologische Vielfalt	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	29.12.1993
	Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume - Berner Konvention	Umsetzung in Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie	gesetzlich	19.11.1979
	Kyoto-Protokoll	Umsetzung im Gesetz zum Kyoto Protokoll	gesetzlich	11.12.1997
	Ramsar-Konvention		Empfehlung	13.07.1994
	Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt		Empfehlung	16.11.1972
EU	WHO Guidelines for Community Noise	Umsetzung in BImSchG	Empfehlung	Apr. 1999
	7. EU-Umweltaktionsprogramm		Empfehlung	20.11.2013
	EU-Biodiversitätsstrategie 2020		Empfehlung	25.10.2011
	Europäische Charta Umwelt & Gesundheit	Umsetzung in BImSchG	Empfehlung	1989
	Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes, revidiert		gesetzlich	16.01.1992
	Richtlinie 2001/81/EG über nationale Emissionshöchstmenge für bestimmte Luftschadstoffe	Umsetzung in BImSchG	gesetzlich	27.11.2001
	Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik	Umsetzung in WHG	gesetzlich	23.10.2000
	Richtlinie 2002/3/EG über den Ozongehalt der Luft	Ersetzt durch RL 2008/50/EG (Umsetzung in BImSchG)	gesetzlich	12.02.2002
	Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm	Umsetzung in BImSchG, 34. BImSchV	gesetzlich	25.06.2002
	Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken	Umsetzung in WHG	gesetzlich	23.10.2007
	Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Luftqualitätsrichtlinie)	Umsetzung in BImSchG, 39. BImSchV	gesetzlich	21.05.2008
	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten	Umsetzung in BNatSchG	gesetzlich	30.11.2009
	Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen	Umsetzung in BNatSchG	gesetzlich	13.05.2013
	Verordnung (EG) Nr. 614/2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	23.05.2007

Ebene	Dokument	Anmerkung	Vorgabe ¹⁾	Stand
1)				
gesetzlich: umfasst gesetzlich verbindliche internationale Umweltabkommen (z. B. Bonner Konvention, Ramsar-Konvention), Verordnungen und Richtlinien der EU (z. B. FFH und Vogelschutzrichtlinie) sowie nationale Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften (Bundes- und Länderebene) Deutschlands (Internationale Abkommen und die EU Gesetzgebung sind lediglich im Detail ausgewertet worden, wenn sie nicht in deutsches Recht überführt worden sind). Empfehlung: umfassen internationale Normen (z. B. Europäische Charta Umwelt und Gesundheit, WHO Guidelines für Community Noise) sowie internationale und nationale Strategien, Pläne und Programme (z. B. Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt) ohne rechtliche Bindungswirkung. planerisch: umfassen Beiträge der Landes- und Regionalplanung in Deutschland (z. B. LEP; RRÖP; LRP) und Fachbeiträge bzw. Fachplanungen der jeweiligen Fachbehörden.				
Bund	Aktionsprogramm Klimaschutz 2020	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	Empfehlung	03.12.2014
	26. Bundes-Immissionsschutzverordnung		gesetzlich	14.08.2013
	34. Bundes-Immissionsschutzverordnung	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	31.08.2015
	39. Bundes-Immissionsschutzverordnung	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	18.07.2019
	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen		gesetzlich	19.08.1970
	Baugesetzbuch		gesetzlich	03.11.2017
	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung		gesetzlich	27.09.2017
	Bundes-Bodenschutzgesetz		gesetzlich	27.09.2017
	Bundes-Immissionsschutzgesetz		gesetzlich	08.04.2019
	Bundesnaturschutzgesetz		gesetzlich	13.05.2019
	Bundeswaldgesetz		gesetzlich	17.01.2017
	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)		gesetzlich	24.07.2002
	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	13.05.2019
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz)	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	05.07.2016
	Integriertes Umweltprogramm 2030		Empfehlung	01.08.2016
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt		Empfehlung	07.11.2007
	Nationales Hochwasserschutzprogramm	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	Empfehlung	24.10.2014
	Nationales Klimaschutzprogramm 2005	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	Empfehlung	Aug. 2005
	Naturschutz-Offensive 2020	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	Empfehlung	Okt. 2015
	Raumordnungsgesetz		gesetzlich	20.07.2017
	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)		gesetzlich	01.06.2017
	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung)	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	20.06.2016
	Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung)	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	04.05.2017
	Waldstrategie 2020		Empfehlung	Nov. 2011
	Wasserhaushaltsgesetz		gesetzlich	04.12.2018

Ebene	Dokument	Anmerkung	Vorgabe ¹⁾	Stand
1)				
gesetzlich: umfasst gesetzlich verbindliche internationale Umweltabkommen (z. B. Bonner Konvention, Ramsar-Konvention), Verordnungen und Richtlinien der EU (z. B. FFH und Vogelschutzrichtlinie) sowie nationale Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften (Bundes- und Länderebene) Deutschlands (Internationale Abkommen und die EU Gesetzgebung sind lediglich im Detail ausgewertet worden, wenn sie nicht in deutsches Recht überführt worden sind). Empfehlung: umfassen internationale Normen (z. B. Europäische Charta Umwelt und Gesundheit, WHO Guidelines für Community Noise) sowie internationale und nationale Strategien, Pläne und Programme (z. B. Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt) ohne rechtliche Bindungswirkung. planerisch: umfassen Beiträge der Landes- und Regionalplanung in Deutschland (z. B. LEP; RRÖP; LRP) und Fachbeiträge bzw. Fachplanungen der jeweiligen Fachbehörden.				
Land	Biodiversitätsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen		Empfehlung	Okt. 2015
	Biodiversitätsstrategie für Rheinland-Pfalz		Empfehlung	2015
	Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz		gesetzlich	03.12.2014
	Fortschreibung des Masterplans Tourismus Nordrhein-Westfalen	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	Empfehlung	2015
	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	26.03.2019
	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz)		gesetzlich	25.11.2016
	Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen (Klimaschutzgesetz)	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	29.01.2013
	Gesetz zur Landesentwicklung Landesentwicklungsprogramm - LEPro	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	19.06.2007
	Hochwasserrisikomanagement in Nordrhein-Westfalen		planerisch	Dez. 2015
	Klimaschutzplan Nordrhein-Westfalen		Empfehlung	Dez. 2015
	Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen		Empfehlung	Sep. 2009
	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen		gesetzlich	20.09.2016
	Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz		gesetzlich	19.12.2018
	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen		planerisch	12.07.2019
	Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz		planerisch	21.07.2017
	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen		gesetzlich	26.03.2019
	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Rheinland-Pfalz	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	22.12.2015
	Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes (Landesklimaschutzgesetz) Rheinland-Pfalz		gesetzlich	06.10.2015
	Landesnaturchutzgesetz Nordrhein-Westfalen		gesetzlich	26.03.2019
	Landesnaturchutzgesetz Rheinland-Pfalz		gesetzlich	21.12.2016
	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	15.11.2016
	Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	06.10.2015
	Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz		gesetzlich	07.06.2018
	Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz		gesetzlich	19.12.2018
	Landschaftsprogramm Rheinland-Pfalz zum Landesentwicklungsprogramm IV		planerisch	Apr. 2008
	Masterplan Tourismus Nordrhein-Westfalen	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	Empfehlung	2015

Ebene	Dokument	Anmerkung	Vorgabe ¹⁾	Stand
1)				
gesetzlich: umfasst gesetzlich verbindliche internationale Umweltabkommen (z. B. Bonner Konvention, Ramsar-Konvention), Verordnungen und Richtlinien der EU (z. B. FFH und Vogelschutzrichtlinie) sowie nationale Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften (Bundes- und Länderebene) Deutschlands (Internationale Abkommen und die EU Gesetzgebung sind lediglich im Detail ausgewertet worden, wenn sie nicht in deutsches Recht überführt worden sind).				
Empfehlung: umfassen internationale Normen (z. B. Europäische Charta Umwelt und Gesundheit, WHO Guidelines für Community Noise) sowie internationale und nationale Strategien, Pläne und Programme (z. B. Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt) ohne rechtliche Bindungswirkung.				
planerisch: umfassen Beiträge der Landes- und Regionalplanung in Deutschland (z. B. LEP; RRÖP; LRP) und Fachbeiträge bzw. Fachplanungen der jeweiligen Fachbehörden.				
Land	Masterplan Umwelt und Gesundheit Nordrhein-Westfalen	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	Empfehlung	Mär. 2016
	Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen		Empfehlung	14.06.2016
	NRW-Programm Ländlicher Raum 2014–2020: Förderung der ländlichen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen		Empfehlung	01.03.2016
	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen		gesetzlich	02.07.2019
	Ziele und Grundsätze zum Erhalt der Biodiversität im Wald; Fachbeitrag Landesforsten Rheinland-Pfalz		Empfehlung	15.09.2010
Regional	Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf		planerisch	Aug. 2014
	Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf		planerisch	2013
	Regionalplan Düsseldorf		planerisch	Juli 2018
	Landschaftsrahmenplan Region Mittelrhein-Westerwald		planerisch	Feb. 2010
	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald		planerisch	11.12.2017
	Regionale Perspektiven für die Planungsregion Köln		planerisch	Okt. 2015
	Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen		planerisch	April 2019
	Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg		planerisch	Mai 2014
	Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln		planerisch	Sep. 2019

B.1.3

BFP-SPEZIFISCHER ZIELKATALOG UND ERFASSUNGSKRITERIEN

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut					
						Mensch	TiPfIBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS

- ¹⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.
- ²⁾ Für NRW wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium "Vogelschutzgebiet" verwendet, da nach Auskunft der zuständigen Behörde diese Gebiete über die bestehenden Vogelschutzgebiete abgedeckt sind.
- ³⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. Die geplanten Schutzgebiete werden im Kapitel "Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung des Vorhabens (Prognose Null-Fall)" behandelt.
- ⁴⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Baudenkmal", "Gesamtanlage" und "Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle" verwendet.
- ⁵⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.
- ⁶⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.
- ⁷⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.
- ⁸⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", „FFH-Gebiet“, „Vogelschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“,
- ⁹⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.
- ¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.
- ¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.
- ¹²⁾ Für RLP wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium "Vogelschutzgebiet" verwendet, da nach Auskunft der zuständigen Behörde diese Gebiete über die bestehenden Vogelschutzgebiete abgedeckt sind. Für das Erfassungskriterium "Rastgebiet für Vögel" sind darüberhinausgehende Daten verfügbar und berücksichtigt.
- ¹³⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.

Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch - der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie - dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.	BImSchG	§ 1 Abs. 2	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt (1) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; (2) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.	BImSchG	§ 5 Abs. 1	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.	BImSchG	§ 50	BRD	relevant	Ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienendes Gebiet ¹	verfügbar	x				
				nicht ausreichend operationalisierbar	sonstiges schutzwürdiges Gebiet ⁸						
				kein relevanter Wirkpfad	Gebiet, in dem die in Rechtsverordnung nach § 48a Abs. 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden						
Die Biodiversitätsstr											

B.1.4

VERMEIDUNGS- UND MINDERUNGSMAßNAHMEN GEMÄß § 14G ABS. 2 NR. 6 UVPG

Tabelle B.1-4 **Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gemäß § 14g Abs. 2 Nr. 6 UVPG**

Projektimmanente Maßnahmen ¹					
Schutzgut	Typ	Nr.	Wirkung	Potenzielle Umweltauswirkungen	Maßnahmenbeschreibung
T/P/B W	P	P1	Flächeninanspruchnahme (dauerhaft)	Verlust von Vegetation und Habitaten	Neue Maste sowie temporäre Arbeitsflächen werden nicht in Oberflächengewässern und deren unmittelbaren Uferbereichen errichtet. Ebenso werden Maste und temporäre Arbeitsflächen nicht in Felsabhängen oder über Höhlen erbaut bzw. eingerichtet.
			Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten	Veränderung der Wasserqualität und -quantität von Oberflächengewässern	
W	P	P2	Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten	Veränderung der Wasserqualität und -quantität von Oberflächengewässern	Im Falle einer offenen Wasserhaltung, bei der das geförderte Sumpfungswasser in einen Vorfluter abgeleitet wird, wird dieses regelhaft zunächst über einen Feststoffabscheider geführt, in dem Trübstoffe abgefangen werden. Die Einleitung in den entsprechenden Vorfluter erfolgt regelhaft so, dass turbulente Strömungsverhältnisse an der Einleitstelle und damit verbundene Erosionserscheinungen im Gewässer vermieden werden.
T/P/B	P	P3	Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten	Störung (Tiere)	Die Fundamentgründung erfolgt erschütterungsarm (keine Rammpfahlgründung), z. B. als Plattenfundament oder durch Bohrpfahlgründung.

¹ Projektimmanente Maßnahmen werden regelhaft und standardmäßig bei der technischen Planung des Vorhabens berücksichtigt und sie werden generell und unabhängig vom Vorkommen sensibler Strukturen angewendet.

Optimierte Ausarbeitung der technischen Planung

Schutzgut	Typ	Nr.	Wirkung	Potenzielle Umweltauswirkungen	Maßnahmenbeschreibung
T/P/B B W KuS	V	TP1	Flächeninanspruchnahme (dauerhaft)	Verlust von Vegetation und Habitaten	Im Rahmen der technischen Planung erfolgt - soweit dies technische möglich ist - eine optimierte Ausarbeitung (Optimierung der Lage der Maststandorte), so dass im Bereich sensibler Strukturen keine anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahmen erfolgen.
				Verlust von Böden	
			Maßnahmen im Schutzstreifen	Veränderung von Vegetation und Habitaten (Gehölzrückschnitte)	
			Flächeninanspruchnahme (temporär)	Veränderung von Vegetation und Habitaten	
				Veränderung der Bodenstruktur	
				Veränderung von Oberflächengewässern	
			Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten	Temporärer Verlust von Biotopflächen (Baugrubenbereich)	
				Veränderung der Bodenstruktur (Baugrubenbereich)	
				Veränderung der Wasserqualität und - Quantität von Oberflächengewässern	
				Verlust von Bodendenkmalen/ archäologische Fundstellen	
T/P/B B W	V	TP2	Flächeninanspruchnahme (temporär)	Veränderung von Vegetation und Habitaten	Im Rahmen der technischen Planung erfolgt bei Bedarf und soweit dies technisch möglich ist - eine optimierte Ausarbeitung (Optimierung der Lage der Arbeitsflächen an die örtlichen Gegebenheiten), so dass im Bereich sensibler Strukturen keine baubedingte Flächeninanspruchnahme erfolgen.
				Veränderung der Bodenstruktur	
				Veränderung von Oberflächengewässern	

Schutzgutbezogene Maßnahmen bei Anlage, Bau/Rückbau und Betrieb.

Schutzgut	Typ	Nr.	Wirkung	Potenzielle Umweltauswirkungen	Maßnahmenbeschreibung
W	M	M21	Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten	Veränderung der Grundwasserverhältnisse sowie der Deckschicht	Sofern eine Wasserschutzzone II mit der Leitungskategorie 3 (Nutzung der Bestandsleitung mit punktuellen Umbauten, z. B. Traversenneubauten/ einzelne Mastneubauten) auf einer Länge von mehr als 400 m gequert werden muss, werden soweit gemäß einer technischen Einzelfallbetrachtung machbar, Mastneubauten innerhalb der Schutzzone vermieden.
K	M	M22	Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten	Verlust von Bodendenkmalen/archäologischen Fundstellen	<i>In Absprache mit der Behörde können die von Gründungsmaßnahmen betroffenen Bereiche rechtzeitig vor Baubeginn archäologisch untersucht und ggf. gesichert werden. Sofern erforderlich, kann auch ein archäologischer Sachverständiger bei den Gründungsarbeiten anwesend sein, um im Falle des Freilegens archäologischer Artefakte einschreiten und diese sicher zu können.</i>

Spalte Schutzgut: M = Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, T/P/B = Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, B = Boden, W = Wasser, L = Landschaft, K = Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Spalte Nr.: T = Im Rahmen der technischen Ausarbeitung unter Umweltaspekten erfolgende Optimierungen des Vorhabens; M = sonstige Maßnahme

Spalte Typ/ Nr.: V = Vermeidungsmaßnahmen (die Vermeidungsmaßnahmen finden Anwendung in den Tabellen 5.4-2 und 5.4-3 in Kapitel 5.4.2.2 sofern voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht bereits durch die sonstigen Sachinformationen ausgeschlossen werden können), M = *Minderungsmaßnahmen* (zur Information; finden in der Methode keine Anwendung)

